

Art der Unterlagen	Aufbewahrungsfrist	Rechtsgrundlage
DOKUMENTATION ÜBER DIE BEHANDLUNG		
<p>Aufzeichnungen über zahnärztliche Behandlungen einschließlich KFO</p> <p>(z. B. Patientendaten, Patientenaufklärungsbögen, Anamnesen, Befunderhebungen, Einwilligungen, Arztbriefe)</p> <p>diagnostische Unterlagen wie Fotos, HNO-Befund bei KFO-Maßnahmen, PAR-Modelle, KFO-Anfangs-/Endmodelle und ZE-Situations-/Planungsmodelle,</p> <p>Heil- und Kostenpläne ZE, KG/KB-Behandlungspläne, PAR-Status, KFO-Behandlungspläne, Materialbelege bei KG/KB-, KFO- und ZE-Abrechnungen</p>	<p>10 Jahre nach Abschluss des Jahres, in dem die Behandlung abgerechnet wurde, soweit nicht andere Vorschriften eine abweichende Aufbewahrungszeit vorschreiben</p> <p>Keine zahnärztliche Aufbewahrungspflicht für Duplikationsmodelle, Arbeitsmodelle und Modelle des Zahntechnikers (wie Säge- oder Stumpfmodelle)</p> <p>Mit Einführung der papierlosen Abrechnung zum 01.01.2012 verbleiben die Originalpläne für ZE, KG/KB und PAR in der Praxis</p>	<p>im Verhältnis zur KZV:</p> <p>§ 8 Abs. 3 Satz 3 BMV-Z</p> <p>im Verhältnis zum Patienten:</p> <p>§ 630 f Abs. 3 BGB</p>
Aufzeichnungen über Röntgenbehandlungen	30 Jahre	§ 85 Abs. 2 Nr.1 StrlSchG
Röntgenaufnahmen und Aufzeichnungen über Röntgenuntersuchungen		
bei Personen ab 18 Jahren	10 Jahre nach der letzten Untersuchung	§ 85 Abs. 2 Nr. 2 a) StrlSchG
bei Personen unter 18 Jahren	bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres	§ 85 Abs. 2 Nr. 2 b) StrlSchG
SONSTIGE UNTERLAGEN		
Gutachten-Unterlagen	Empfehlung: 10 Jahre	Keine Regelung
Überweisungen	10 Jahre	§ 8 Abs. 3 Satz 3 BMV-Z § 630 f Abs. 3 BGB
Original-Anspruchsberechtigungsscheine Bundeswehr, Bundespolizei, Landespolizei	10 Jahre	§ 8 Abs. 3 Satz 3 BMV-Z analog
Kostenvoranschläge und Mehrkostenvereinbarungen	10 Jahre	§ 630 f Abs. 3 BGB
Konformitätserklärung nach Verordnung (EU) 2017/745	<p>mindestens 10 Jahre</p> <p>bei implantierbaren Produkten mindestens 15 Jahre</p>	Anhang XIII Nr. 4 (EU) 2017/745

Durchschlag von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen bzw. Daten der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung	mindestens 12 Monate vom Tag der Ausstellung an	Anlage 14d BMV-Z
Patientenerklärung Europäische Krankenversicherung und Nationaler Anspruchsnachweis	10 Jahre	§ 3 Abs. 3 Anlage 18 BMV-Z iVm § 8 BMV-Z
Unterlagen zu Corona-PoC- Antigentests	bis zum 31.12.2028	§ 7 Abs. 5 Coronavirus-Testverordnung-TestV
Nachweis über Verbleib und Bestand von Betäubungsmitteln, geordnete Betäubungsmittelrezepte	3 Jahre nach der letzten Eintragung/nach Ausstellung	§ 13 Abs. 3 und § 8 Abs. 5 BtMVV

STEUERLICHE ASPEKTE

Abrechnungsunterlagen KZV	Empfehlung: 6 Jahre	vgl. § 147 Abgabenordnung (AO)
Patientenrechnungen	10 Jahre Frist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Rechnung erstellt wurde	§ 147 AO
Eigenlaborbelege/Laborrechnungen	10 Jahre	§ 147 AO
Laborauftragszettel	Empfehlung: Vernichtung nach Rechnungsstellung und vollständiger Bezahlung	Keine Regelung
Bücher und Aufzeichnungen, Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte, die Eröffnungsbilanz sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen und sonstige Organisationsunterlagen, Buchungsbelege, Unterlagen nach Artikel 15 Abs. 1 und Artikel 163 des Zollkodex der Union empfangene Handels- und Geschäftsbriefe, Wiedergabe der abgesandten Handels- und Geschäftsbriefe sowie sonstige Unterlagen, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind	10 Jahre ab 01.01.2025: Buchungsbelege 8 Jahre 6 Jahre Frist beginnt jeweils mit dem Schluss des Kalenderjahrs, in dem die letzte Eintragung in das Buch gemacht, das Inventar, die Eröffnungsbilanz, der Jahresabschluss oder der Lagebericht aufgestellt, der Handels- oder Geschäftsbrief empfangen oder abgesandt worden oder der Buchungsbeleg entstanden ist, ferner die Aufzeichnung vorgenommen worden ist oder die sonstigen Unterlagen entstanden sind	§ 147 Abs. 1 und Abs. 3 AO